



Ausbildung – Berufsstudien

Eignungsabklärung Berufsstudien Grundjahr

Informationen und Regelung

weitergeben.

Einführung, Rechtsgrundlagen

Eignungsabklärung Berufsstudien Grundjahr

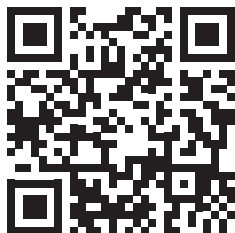
Die berufliche Entwicklung zu initiieren, zu fördern und prüfen, ist eine zentrale Aufgabe der Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Das Grundjahr an der PH Luzern lanciert diese professionelle Entwicklung in stufenübergreifenden Haupt- und Teilmodulen in den Studienbereichen Berufsstudien sowie Bildungs- und Sozialwissenschaften. Daneben beginnt die stufenspezifische Ausbildung in den Fachwissenschaften und Fachdidaktiken. Die fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Teilmodule dienen der Sicherstellung der richtigen Stufen- und Fachwahl.

Im Folgenden erhalten die Studierenden Informationen über die Eignungsabklärung Berufsstudien im Grundjahr an der PH Luzern. Nach den «Rechtsgrundlagen für die Abklärung der Eignung» wird das Verfahren für die Eignungsabklärung Berufsstudien inkl. Ablauf der Beurteilungsgespräche erläutert.

Rechtsgrundlagen für die Abklärung der Eignung

Gemäss Ausbildungsreglement der PH Luzern wird in jedem Studiengang während des ersten Studienjahres eine Eignungsabklärung Berufsstudien vorgenommen.

Im Folgenden werden die Ausführungsbestimmungen des Prüfungsreglements und das Verfahren der Eignungsabklärung Berufsstudien im Grundjahr beschrieben.



Ausführungsbestimmungen und Verfahren

Im Rahmen der Haupt- und Teilmodule des Mentorats und der Praktika des Grundjahres wird die berufspraktische Eignung für das Studium und für den Beruf abgeklärt. Die berufspraktische Eignung bezweckt, Studierende, die sich nicht für den Lehrberuf eignen, rechtzeitig auf diesen Umstand aufmerksam zu machen und ihnen vom Studium abzuraten oder sie vom Studium auszuschliessen.

Die Eignungsabklärung Berufsstudien in den Studiengängen KU, PS und SEK I ist bestanden, wenn das Hauptmodul mit allen Praxis- und Mentoratsteilmodulen des Grundjahres im selben Studienjahr bestanden wird. Wird die Eignungsabklärung nicht bestanden, müssen alle Praxis- und Mentoratsteilmodule wiederholt werden. Der Übertritt vom Grundjahr ins Hauptstudium ist nicht möglich. Jedes Teilmodul muss bestanden werden. Ein Teilmodul ist bestanden, wenn die festgelegten Anforderungen erfüllt sind. Ein nichtbestandener Leistungsnachweis, der als Anforderung für das Bestehen eines Teilmoduls gilt, kann nachgebessert werden (2. Chance). Ist diese Nachbesserung nicht erfüllt, ist das Teilmodul nicht erfüllt. Folglich müssen alle Mentorats- und Praxisteilmodule frühestens im Folgejahr wiederholt werden. Dabei müssen die Leistungsnachweise bei der Erstabgabe erfüllt sein, eine weitere Nachbesserung ist nicht möglich (dritte und letzte Chance, einen Leistungsnachweis zu erfüllen). Praktika sowie Teilmodule, die aufgrund fehlender Präsenzplicht nicht bestanden werden, können einmal wiederholt werden (zwei Chancen). Zweimaliges Nicht-Erfüllen der Eignungsabklärung Berufsstu-

dien führt zum Studienabbruch. Dabei spielt es keine Rolle, welches Mentorats- und Praxismodul nicht bestanden wurde. Da alle Teilmodule im selben Studienjahr zu erfüllen sind, erfolgt der Studienabbruch, sobald eines der Teilmodule bei der Wiederholung der Eignungsabklärung Berufsstudien nicht erfüllt ist.

Folgende Teilmodule sind Bestandteil des Hauptmoduls und somit der Eignungsabklärung Berufsstudien Grundjahr:

- Mentorat Grundlagen und Grundformen des Unterrichtens 1
- Mentorat Praxisreflexion 1
- Halbtagespraktikum 1
- Einführungspraktikum
- Mentorat Grundlagen und Grundformen des Unterrichtens 2
- Mentorat Praxisreflexion 2
- Halbtagespraktikum 2

Beurteilung der Professionskompetenzen

Die Beurteilung der Professionskompetenzen bildet einen zentralen Bestandteil der Eignungsabklärung Berufsstudien und ist Bezugspunkt für die formative Beurteilung während den Praktika und für die summativ Beurteilung im Anschluss an das Einführungspraktikum und das Halbtagespraktikum 2 im Frühlingssemester:

Halbtagespraktikum 1 (formative Beurteilung)

1. Semester

Einführungspraktikum (formative Beurteilung)

Zwischensemester

Beurteilungsgespräch 1 (summative Beurteilung)

Halbtagespraktikum 2 (formative Beurteilung)

2. Semester

Beurteilungsgespräch 2 (summative Beurteilung)

Formative Beurteilung

der Professionskompetenzen

Bei der Beurteilung der Professionskompetenzen der Studentin/des Studenten bringen alle an der berufspraktischen Ausbildung beteiligten Personen ihre Sichtweise ein. So finden wiederholt Gespräche im Praxisteam – bestehend aus Praxislehrperson, Student/-in und PH-Mentor/-in – statt, und ermöglichen den Austausch von Fremd- und Selbstbeurteilungen. Dabei werden die bisherige Entwicklung und der Ausbildungsstand der Studentin/des Studenten in Bezug auf die Professionskompetenzen dargestellt. Für diese Darstellung können Kriterienlisten zu den Bausteinen, Beobachtungsprotokolle, Rückmeldungen der Praxislehrperson sowie Reflexionen, Unterrichtsmaterialien und Unterrichtsvorbereitungen der Studentin/des Studenten genutzt werden. In diesem Gespräch werden Stärken, Entwicklungen, aber auch Schwierigkeiten und allfällige Defizite sowie Förderansätze und neue Zielsetzungen thematisiert. Die Professionskompetenzen sind während den Praktika lernbegleitend, formativ zu beurteilen und permanent Gegenstand von Beobachtungen, Rückmeldungen und Reflexionen. Diese Beurteilungen haben eine fördernde Funktion.

Summative Beurteilung

der Professionskompetenzen

Sowohl am Ende des Einführungspraktikums im Zwischensemester als auch am Ende des Halbtagespraktikums 2 des Frühlingssemesters werden die Professionskompetenzen im Rahmen der Beurteilungsgespräche summativ, bilanzierend beurteilt (vgl. «Bewertungsinstrument Professionskompetenzen»). Diese Beurteilung hat eine selektive Funktion. Die Beurteilungen berücksichtigen jeweils persönliche, ausbildungsmässige und situative Gegebenheiten. So werden als Massstab für die Beurteilung nicht die Kompetenzen von ausgebildeten Lehrpersonen, sondern die zu erwartenden Kompetenzen nach dem Stand der Ausbildung herangezogen. Auch ungünstige Rahmenbedingungen (wie z.B. schwierige Klassen, hohe Schülerzahlen) sind bei der Beurteilung angemessen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Teilkompetenzen bzw. Kriterien werden folgendermassen beurteilt:

Erfüllt

Die Studentin/der Student verfügt zum Zeitpunkt des Gesprächs über eine Ausprägung dieser Kompetenz, so wie diese nach dem Ausbildungsstand (Kompetenzanforderung) zu erwarten ist.

Teilweise erfüllt

Die Studentin/der Student verfügt zum Zeitpunkt des Gesprächs über eine Ausprägung dieser Kompetenz, wie diese nur teilweise dem zu erwartenden Ausbildungsstand (Kompetenzanforderung) entspricht. Fortschritte wurden gemacht.

Nicht erfüllt

Zum Zeitpunkt des Gesprächs ist diese Kompetenz nicht sichtbar ausgeprägt. Es sind kaum Fortschritte sichtbar.

Die Beurteilungen werden in jedem Fall, auch bei «erfüllt», mit Erläuterungen und/oder Begründungen kommentiert. Diese bilden die Grundlage für das Gespräch.

Es ist zu beachten, dass eine Beurteilung wie «nicht erfüllt» oder «teilweise erfüllt» hinsichtlich einzelner Kompetenzanforderungen noch nicht bedeutet, dass die Studentin/der Student die Professionskompetenzen insgesamt nicht erfüllt, sondern dass die Defizite im Verlaufe der Ausbildung kompensiert werden können bzw. müssen.

Auflagen

Bei Studierenden mit Problemen in einzelnen Kompetenzanforderungen bzw. Professionskompetenzen (z. B. noch nicht genügende Lernzielorientierung der Unterrichtsplanung) können Auflagen für das Frühlingssemester formuliert werden, welche die PH-Mentoratspersonen weiter verfolgen und mit den Studierenden fördern und fordernd bearbeiten müssen. Diese Möglichkeit führt dazu, dass auch jenen Studierenden Defizite klar kommuniziert werden, bei welchen in der Gesamteinschätzung die Professionskompetenzen nur sehr knapp erfüllt waren. Durch die Auflagen sind die Studierenden gezwungen, an den Defiziten zu arbeiten.

Beurteilungsgespräch 1

Nach dem Einführungspraktikum werden die Professionskompetenzen im Rahmen des Beurteilungsgesprächs 1 summativ beurteilt. Folgende Beurteilungen und Folgen sind möglich:

Beurteilung	Folgen
Das Teilmodul «Einführungspraktikum» ist «erfüllt»	Die Studentin/der Student verfügt zum Zeitpunkt des Gesprächs über eine Ausprägung der Professionskompetenzen, so wie diese nach dem Ausbildungsstand (Kompetenzanforderung) zu erwarten sind. Das Teilmodul «Einführungspraktikum» als Bestandteil der Eignungsabklärung Berufsstudien ist erfüllt. Auflagen für das Teilmodul «Halbtagespraktikum» im Frühlingssemester des Grundjahres sind möglich.
Das Teilmodul «Einführungspraktikum» ist «nicht erfüllt»	Die Studentin/der Student verfügt zum Zeitpunkt des Gesprächs nicht über eine Ausprägung der Professionskompetenzen, wie diese dem zu erwartenden Ausbildungsstand (Kompetenzanforderungen) entsprechen. Das Teilmodul «Einführungspraktikum» als Bestandteil der Eignungsabklärung Berufsstudien ist nicht erfüllt. Die Voraussetzungen für die Absolvierung des Halbtagespraktikums 2 des Frühlingssemesters sind nicht gegeben. Die Studentin/der Student kann nicht in die Mentorats- und Praxismodule des Frühlingssemesters eintreten, da die Eignungsabklärung Berufsstudien nicht erfüllt ist. Es müssen alle Mentorats- und Praxishauptmodule des Grundjahres wiederholt werden.

Beurteilungsgespräch 2

Am Ende des Halbtagespraktikums 2 des Frühlingsemesters erfolgt im Rahmen des Beurteilungsgesprächs 2 die zweite summative Beurteilung der Professionskompetenzen. Folgende Beurteilungen und Folgen sind möglich:

Beurteilung	Folgen
Das Teilmodul «Halbtagespraktikum 2» ist «erfüllt»	Die Studentin/der Student verfügt zum Zeitpunkt des Gesprächs über eine Ausprägung der Professionskompetenzen, so wie diese nach dem Ausbildungsstand (Kompetenzanforderung) zu erwarten sind. Das Teilmodul «Halbtagespraktikum 2» als Teil der Eignungsabklärung Berufsstudien ist erfüllt.
Das Teilmodul «Halbtagespraktikum 2» ist «nicht erfüllt»	Die Professionskompetenzen sind «nicht erfüllt», da der Studentin/ dem Studenten keine genügenden Professionskompetenzen und kaum Fortschritte attestiert werden. Das Teilmodul «Halbtagespraktikum 2» als Teil der Eignungsabklärung Berufsstudien ist nicht erfüllt. Die Studentin/der Student kann nicht ins Hauptstudium eintreten, da die Eignungsabklärung Berufsstudien nicht erfüllt ist. Es müssen alle Mentorats- und Praxishauptmodule des Grundjahres wiederholt werden.

Ablauf der Beurteilungsgespräche

An den Beurteilungsgesprächen 1 und 2 nehmen die Studentin/der Student, die Praxislehrperson und die zuständige PH-Mentoratsperson teil. Das Beurteilungsgespräch dauert ca. 45 Minuten.

Ausgangspunkt für das Gespräch ist das ausgefüllte Bewertungsinstrument Professionskompetenzen.

Der Ablauf sieht folgendermassen aus:

1. Praxislehrperson und Studentin/Student füllen als Vorbereitung für das Gespräch unabhängig voneinander das Bewertungsinstrument Professionskompetenzen aus. Im Raster wird festgehalten, inwieweit Erfahrungen und Beobachtungen zu den Professionskompetenzen gemacht werden konnten und ob die einzelnen Kompetenzanforderungen erfüllt, teilweise erfüllt oder nicht erfüllt wurden.
2. Praxislehrperson und Studentin/Student bereiten sich mit Notizen, Beobachtungen, dem Bewertungsinstrument Professionskompetenzen und weiteren Unterlagen wie Präparationen, Arbeiten von Lernenden usw. auf das Gespräch vor. Ergänzend können Praxislehrperson und Studentin/Student zu einzelnen Professionskompetenzen eigene Materialien zu Dokumentationszwecken mitnehmen.

3. Im Gespräch werden drei verschiedene Aspekte behandelt:
 - ▶ Übereinstimmend als «erfüllt» bewertete Kompetenzanforderungen werden besprochen und festgehalten.
 - ▶ Übereinstimmend als «teilweise erfüllt» und «nicht erfüllt» beurteilte Kompetenzanforderungen werden besprochen. Dem PH-Mentor/der PH-Mentorin wird durch die Praxislehrperson und die Studentin/den Studenten erklärt, welche Beobachtungen zu dem entsprechenden persönlichen Urteil führen. Die Einschätzung soll dokumentiert werden (siehe Dokument «Indikatoren zur Bewertung der Professionskompetenzen»). Es wird beraten, wie und mit welchen Möglichkeiten im folgenden Semester an diesen Kompetenzanforderungen gearbeitet werden kann.
 - ▶ Kompetenzanforderungen, bei denen die Einschätzung nicht übereinstimmt (Diskrepanz zwischen Selbst- und Fremdbeurteilung), werden speziell besprochen. Es wird geklärt, wie die abweichende Einschätzung zustande kommt und welche Konsequenzen sich daraus ergeben.
4. Als Fazit werden die Professionskompetenzen summativ, bilanzierend beurteilt:
 - ▶ Die Professionskompetenzen sind erfüllt.
 - ▶ Die Professionskompetenzen sind nicht erfüllt.
5. Die Praxislehrperson beantragt die Qualifikation. Den Letztentscheid über das Bestehen oder Nichtbestehen trifft die PH-Mentoratsperson.
6. Das Einführungspraktikum ist bestanden, wenn die verbindlichen Aufträge, wie sie in der Broschüre «Berufspraktische Ausbildung: Praktika im Grundjahr» beschrieben sind, realisiert wurden und die Professionskompetenzen insgesamt als erfüllt bewertet werden.

www.phlu.ch/studium

Eignungsabklärung Berufsstudien Grundjahr

Hubert Lauener

Leiter Grundjahr

hubert.lauener@phlu.ch

T +41 (0)41 203 00 86

PH Luzern · Pädagogische Hochschule Luzern

Ausbildung

Pfistergasse 20 · 6003 Luzern

ausbildung@phlu.ch · www.phlu.ch



SCHWEIZERISCHER AKKREDITIERUNGSRAT
CONSEIL SUISSE D'ACCREDITATION
CONSIGLIO SVIZZERO DI ACCREDITAMENTO
SWISS ACCREDITATION COUNCIL

Institutionell akkreditiert nach
HFKG 2017-2024